



# Gelsenkirchen

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage		
<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlich	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich
Drucksache Nr.		
<b>14-20/4590</b>		

Referat, Auskunft erteilt, Telefon-Durchwahl  
69 - Verkehr - Herr Zobel, 1 69-43 70

Datum  
02.06.2017

Beratungsfolge	Sitzungstermine	Top	Zuständig- keiten
<b>Ausschuss für Verkehr, Bauen und Liegenschaften</b>	<b>22.06.2017</b>		4 1 = Anhörung 2 = mitbeteiligt bei der Vorberatung 3 = federführende Vorberatung 4 = Entscheidung

Betreff

## **Fortschreibung des Nahverkehrsplans, Teil 1 - Formales Beteiligungsverfahren -**

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Verkehr, Bauen und Liegenschaften nimmt den beiliegenden Entwurf der Fortschreibung des Nahverkehrsplans, Teil 1 zur Kenntnis.  
Die Verwaltung wird beauftragt, das formale Beteiligungsverfahren (gemäß § 9 des ÖPNV-Gesetzes Nordrhein-Westfalen) durchzuführen.

Harter

Problembeschreibung / Begründung

### **Einleitung**

In der Sitzung des Ausschusses für Verkehr, Bauen und Liegenschaften am 03.02.2016 ist die Fortschreibung des Nahverkehrsplans beschlossen worden (siehe Beschlussvorlage, Drucksache Nr. 14-20/2516).

Im Februar/März 2017 hat die Verwaltung eine aktualisierte Zeitplanung und Zweiteilung bei der Erarbeitung der Fortschreibung des Nahverkehrsplans (NVP) begründet und vorgestellt (siehe Mitteilungsvorlage, Drucksache Nr. 14-20/4037).

Die überarbeitete Zeitplanung sieht das folgende zweistufige Verfahren vor:

- Überarbeitung von Teilbereichen des NVP für die beabsichtigte Direktvergabe der Verkehrsleistungen bis Herbst 2017 (Fortschreibung des NVP, Teil 1)
- Erarbeitung und Diskussion der übrigen Teilbereiche (z.B. neue ÖPNV-Maßnahmen und Barrierefreiheit im ÖPNV) des NVP bis zum Sommer 2018 (Fortschreibung des NVP, Teil 2 „Gesamtentwurf“)

Im vorliegenden Entwurf des ersten Teils der Fortschreibung des Nahverkehrsplans sind die Kapitel:

- Kapitel 1 „Ausgangslage und Aufgabenstellung“
- Kapitel 2 „Rahmenvorgaben“
- Kapitel 3 „Raumstruktur“
- Kapitel 4 „Bestandsaufnahme des Öffentlichen Personennahverkehrs“

aus dem bislang aktuellen Nahverkehrsplan entnommen und lediglich aktualisiert worden.

Die für die beabsichtigte Direktvergabe wichtigen Kapitel:

- Kapitel 5 „Zukünftige Ausrichtung des ÖPNV – Rahmenvorgaben“,
- Kapitel 6 „Qualitätsstandards und Zielvereinbarungen“ und
- Kapitel 7 „Linienbündelung“

sind überarbeitet und ergänzt worden. In diesen Kapiteln werden die erbrachten Verkehrsleistungen und deren Qualität konkret beschrieben.

Nach der endgültigen Beschlussfassung über die Fortschreibung des Nahverkehrsplans, Teil 1 im nächsten Sitzungsblock (September/Oktober 2017) können die Verkehrsunternehmen BOGESTRA und Vestische Straßenbahnen dann mit der gesetzlich vorgeschriebenen Vorabbekanntmachung der ab dem 01.01.2019 (Vestische Straßenbahnen: ab dem 01.01.2020) beabsichtigten Direktvergabe der Verkehrsleistungen, welche sich in verschiedenen Punkten auf die Inhalte des fortgeschriebenen Nahverkehrsplans, Teil 1 bezieht, beginnen.

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat in seinen Sitzungen am 25.02.2016 (siehe Beschlussvorlage, Drucksache Nr. 14-20/2592) und am 18.05.2017 (siehe Beschlussvorlage, Drucksache Nr. 14-20/4441) der Vergabe von Verkehrsleistungen an die BOGESTRA und die Vestische Straßenbahnen im Wege der Direktvergabe eines Öffentlichen Dienstleistungsauftrages (ÖDA) nach Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (VO 1370/2007) bereits zugestimmt.

Im vorliegenden Entwurf des ersten Teils der Fortschreibung des Nahverkehrsplans sind verschiedene Kapitel wie z.B.:

- „Neue ÖPNV-Maßnahmen“
- „Barrierefreiheit im ÖPNV“
- „Stärken-Schwächen-Analyse“
- „Analyse Maßnahmenumsetzung aus dem NVP von 2011“

noch nicht enthalten.

Diese werden im Rahmen der Erarbeitung des Gesamtentwurfes („Fortschreibung des Nahverkehrsplans, Teil 2“) ab dem Spätsommer 2017 erarbeitet.

Formales Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung des Nahverkehrsplans, Teil 1

Das ÖPNV-Gesetz Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) regelt in § 9 das Aufstellungsverfahren für einen NVP:

- „Der NVP wird im Benehmen mit den betroffenen Gebietskörperschaften aufgestellt.“ (§ 9 Abs. 1).
- „Bei der Aufstellung des NVP sind die vorhandenen Unternehmen frühzeitig zu beteiligen. Soweit vorhanden sind Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte, Verbände der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Fahrgäste und Fahrgastverbände anzuhören. Ihre Interessen sind angemessen und diskriminierungsfrei zu berücksichtigen.“ (§ 9 Abs. 2).
- „Benachbarte Kreise und kreisfreie Städte haben sich bei der Aufstellung ihrer NVP abzustimmen. Dies gilt entsprechend für Zweckverbände.“ (§ 9 Abs. 3).

Nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens wird die Verwaltung gemeinsam mit dem Gutachterbüro die eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise auswerten und mit einer Stellungnahme versehen den politischen Gremien zur nochmaligen Beratung und endgültigen Beschlussfassung über den ersten Teil der Fortschreibung des NVP im nächsten Sitzungsblock September/Oktober 2017 vorlegen.

Anlage:

Entwurfssfassung der Fortschreibung des Nahverkehrsplans, Teil 1

**Finanzielle Belastungen: nein**

